

Employment News Nr.

76

Die Stellenmeldepflicht wird für das Jahr 2025 auf weitere Berufsarten ausgedehnt. Die Anzahl der Berufe, die der Stellenmeldepflicht unterliegen, nimmt ab 1. Januar 2025 im Vergleich zu den Vorjahren wieder zu. Ab 2025 werden 6,5 Prozent der Erwerbstätigen in meldepflichtigen Berufen tätig sein. Neu hinzugekommen sind unter anderem Führungskräfte im Vertrieb und Marketing (45'180 Erwerbstätige) sowie Servicehilfskräfte in Restaurants (33'497 Erwerbstätige).



Von **Irène Suter-Sieber**
Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV Arbeitsrecht
 Partnerin
 Phone +41 58 658 56 60
 irene.suter@walderwyss.com



und **Samantha Thomann Brand**
MLaw
 Senior Immigration Manager
 Phone +41 58 658 52 29
 samantha.thomann@walderwyss.com

Seit Juli 2018 sind Arbeitgeberinnen aufgrund des neu eingeführten Art. 21a des Ausländer- und Integrationsgesetzes («AIG») verpflichtet, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren («RAV») vakante Stellen in denjenigen Berufsarten zu melden, bezüglich welcher schweizweit ein bestimmter Prozentsatz an Arbeitslosigkeit überschritten wird. Seit dem Jahr 2020 liegt der massgebliche Schwellenwert für die Stellenmeldepflicht bei einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 5%. Während der Schwellenwert für das Jahr 2025 weiterhin bei 5% bleibt, hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung («WBF») die Liste der meldepflichtigen Berufsarten zufolge höherer Arbeitslosigkeit um weitere Berufsarten erweitert.

Grundsatz

Zur Umsetzung der sog. Masseneinwanderungsinitiative, die das Schweizer Stimmvolk im Februar 2014 angenommen hat, hat der Gesetzgeber in Art. 21a des AIG eine Stellenmeldepflicht für Berufsarten mit besonders hoher Arbeitslosenquote eingeführt. Ziel ist es, einheimische Stellensuchende – dazu zählen auch EU-27/EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz – die beim RAV gemeldet sind und eine Stelle in einem Berufszweig mit hoher Arbeitslosigkeit suchen, zu priorisieren. Kern des Systems ist der Informationsvorsprung, der diesen Stellensuchenden durch die Stellenmeldepflicht gewährt wird.

Veränderungen per 1. Januar 2025

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass die Arbeitslosenquote in der Schweiz im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 über alle Sektoren hinweg in sämtlichen Monaten angestiegen ist:

	2023	2024
Januar	2.2%	2.5%
Februar	2.1%	2.4%
März	2.0%	2.4%
April	2.0%	2.3%
Mai	1.9%	2.3%
Juni	1.8%	2.3%
Juli	1.9%	2.3%
August	2.0%	2.4%
September	2.0%	2.5%
Oktober	2.0%	2.5%
November	2.1%	2.6%

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) – Arbeitsmarktstatistik, www.amstat.ch

Für sämtliche bereits im Jahr 2024 meldepflichtigen Berufsarten wird auch im Jahr 2025 weiterhin eine Stellenmeldepflicht gelten. Neu müssen ab Januar 2025 bezüglich folgender Berufsarten vakante Positionen gemeldet werden:

- Führungskräfte in Vertrieb und Marketing
- Servicehilfskräfte in Restaurants

Die vollständige ab 1. Januar 2025 geltende Liste ist über den folgenden Link abrufbar: <https://www.arbeit.swiss/secoaldv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht/stellenmeldepflicht-ab-2025.html>

Vorgehen bei meldepflichtiger Vakanz

Wird in einer Berufsgruppe der Schwellenwert von 5% Arbeitslosigkeit erreicht oder überschritten und erscheint diese Berufsgruppe auch auf der vom WBF veröffentlichten Liste der meldepflichtigen Berufsarten, ist die Arbeitgeberin verpflichtet, eine offene oder neu zu besetzende Stelle zunächst dem zuständigen RAV zu melden, bevor eine anderweitige Ausschreibung erfolgen kann. Die Meldung kann online

(<https://www.job-room.ch/job-publication>), telefonisch oder persönlich erfolgen und hat folgende Informationen zu enthalten:

- eine detaillierte Beschreibung des gesuchten Profils;
- Einzelheiten zur angebotenen Tätigkeit;
- die Art des Arbeitsverhältnisses (befristet/unbefristet);
- der Beschäftigungsgrad;
- der Arbeitsbeginn und Arbeitsort; und
- der Name und die Adresse der Arbeitgeberin.

Erst nach Ablauf von fünf Arbeitstagen darf die Arbeitgeberin die Stellenausschreibung auf andere Art und Weise veröffentlichen und zu besetzen versuchen. Die Frist beginnt jedoch erst am Arbeitstag nach dem Eingang der RAV-Bestätigung zu laufen; d.h. das fünfjährige Publikationsverbot beginnt erst am Tag nach Eingang dieser Bestätigung des RAV zu laufen (und nicht ab dem Tag der Vornahme der Meldung).

Innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Meldung der offenen Stelle übermittelt das RAV der Arbeitgeberin allfällige passende Bewerbungsdossiers. Liegen keine einschlägigen Bewerbungsdossiers vor, informiert das RAV die Arbeitgeberin diesbezüglich innert gleicher Frist. Als «passend» gelten Dossiers gemäss Praxis zum Arbeitsvermittlungsgesetz (abrufbar unter: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html>), wenn ein Stellensuchender aufgrund des erlernten oder ausgeübten Berufs, der Berufserfahrung, des gesuchten Arbeitspensums, des Arbeitsortes etc. zum gemeldeten Stellenprofil passt.

Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die von ihr als geeignet eingestuften Kandidaten zu einem Vorstellungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung einzuladen. Sie

hat anschliessend das RAV darüber zu informieren, welche vorgeschlagenen Kandidaten ihr für die vakante Position geeignet schienen und deshalb zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurden, ob einer dieser Kandidat eingestellt worden oder die Stelle weiterhin offen ist.

Die Arbeitgeberin ist nicht dazu verpflichtet, dem RAV eine Begründung für die Nichtanstellung einer interviewten Person zukommen zu lassen. Die Arbeitgeberinnen sind jedoch im Sinne von Art. 56

Arbeitslosenversicherungsgesetz auskunftspflichtig, wenn die zuständige Arbeitslosenversicherung vermutet, dass eine versicherte Person eine zumutbare Arbeit nicht angenommen oder eine Anstellung vereitelt hat, was bei dieser allenfalls zur Auferlegung von Einstelltagen führen kann.

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht

In den folgenden Konstellationen muss die Arbeitgeberin eine vakante Stelle trotz erreichtem Schwellenwert in der jeweiligen Berufsart nicht melden:

- die vakante Stelle wird direkt mit einem Bewerber besetzt, der bereits beim RAV gemeldet ist;
- die Stelle wird durch einen Arbeitnehmer besetzt, der bereits seit sechs Monaten ohne Unterbruch im selben Unternehmen oder innerhalb derselben Unternehmensgruppe beschäftigt ist, wobei dies auch für Lernende gilt, die im Anschluss an ihre Lehre angestellt werden;
- die vakante Stelle betrifft einen Kurzeinsatz von maximal 14 Tagen;
- es wird ein Kandidat eingestellt, der mit einem zeichnungsberechtigten Vertreter des Unternehmens verheiratet, partnerschaftlich registriert oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder

verschwägert ist; oder

- es handelt sich bei der vakanten Position um eine Lehrstelle.

Sanktionen im Fall eines Verstosses gegen die Meldepflicht

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Stellenmeldepflicht durch die betroffenen Arbeitgeberinnen und zur Priorisierung inländischer Arbeitskräfte existiert ein sehr effizientes Sanktionsmittel: Wird ein ausländischer Kandidat, welcher nicht beim RAV gemeldet ist, für die freie Stelle ausgewählt, muss die Arbeitgeberin in ihrem Gesuch um Erteilung der Arbeitsbewilligung für diese betroffene Person den Nachweis der zuvor erfolgten Stellenmeldung beilegen. Hat sie die Meldung nicht gehörig vorgenommen, wird die Arbeitsbewilligung nicht erteilt.

Darüber hinaus erfüllt die Nichteinhaltung der Meldepflicht einen Straftatbestand und kann mit einer Geldstrafe von bis zu CHF 40'000 (bei Vorsatz) bzw. von bis zu CHF 20'000 (bei Fahrlässigkeit) geahndet werden (Art. 117a AIG). Strafbar macht sich dabei nicht nur die Arbeitgeberin als juristische Person, sondern gemäss Art. 29 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs grundsätzlich auch ein Organ, ein Gesellschafter oder eine andere über die entsprechende Entscheidungsbefugnis verfügende Person. Gemäss schweizerischer Kriminalstatistik kam es im Jahr 2023 immerhin zu über 500 Verurteilungen aufgrund Verletzung der Stellenmeldepflicht bzw. damit im Zusammenhang stehender Pflichten.

Fazit und Empfehlung

Der Aufwand für die pflichtgemässe Meldung einer offenen Stelle ist vergleichsweise gering und der Arbeitgeberin steht ein grosser Ermessensspielraum bei der Beurteilung zu, ob ein vorgeschlagener Kandidat für die Position geeignet ist. Angesichts der potenziell erheblichen Konsequenzen bei unterlassener Meldung empfehlen wir

allen Arbeitgeberinnen, (i) jährlich zu prüfen, welche Positionen im Falle einer Vakanz meldepflichtig sind, (ii) die aktuelle Liste der meldepflichtigen Berufsarten griffbereit zu halten und (iii) die Meldung ordnungsgemäss zu veranlassen, selbst wenn bereits ein konkreter Kandidat für die Stelle in Betracht gezogen wird. Ob eine Berufsart der Meldepflicht unterliegt, kann über den Check-Up (<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht/tool6.html>) geprüft werden.

Employment News berichtet über neuere Entwicklungen und wichtige Themen im Bereich des schweizerischen Arbeitsrechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zurich, 2025

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner



Simone Wetzstein
Partnerin, Zurich
Phone +41 58 658 56 54
simone.wetzstein@walderwys.com



Irène Suter-Sieber
Partnerin, Zurich
Phone +41 58 658 56 60
irene.suter@walderwys.com



Philippe Nordmann
Partner, Basel
Phone +41 58 658 14 50
philippe.nordmann@walderwys.com



Rayan Houdrouge
Partner, Geneva
Phone +41 58 658 30 90
rayan.houdrouge@walderwys.com



Stefano Fornara
Partner, Lugano
Phone +41 58 658 44 23
stefano.fornara@walderwys.com



Olivier Sigg
Partner, Geneva
Phone +41 58 658 30 20
olivier.sigg@walderwys.com



Fabian Looser
Counsel, Basel
Phone +41 58 658 14 61
fabian.looser@walderwys.com



Laura Luongo
Counsel, Geneva
Phone +41 58 658 30 21
laura.luongo@walderwys.com



Joy Malka
Counsel, Zurich
Phone +41 58 658 57 94
joy.malka@walderwys.com



Alex Domeniconi
Managing Associate, Lugano
Phone +41 58 658 44 06
alex.domeniconi@walderwys.com



Joffrey Dobosz
Managing Associate, Lausanne
Phone +41 58 658 83 82
joffrey.dobosz@walderwys.com



Jonas Knechtli
Managing Associate, Basel
Phone +41 58 658 14 82
jonas.knechtli@walderwys.com



Yannik A. Moser
Managing Associate, Basel
Phone +41 58 658 14 85
yannik.moser@walderwys.com



Sandrine Kreiner
Managing Associate, Geneva
Phone +41 58 658 30 89
sandrine.kreiner@walderwys.com



Bertrand Donzé
Senior Associate, Geneva
Phone +41 58 658 30 92
bertrand.donze@walderwys.com



Flora V. Francioli
Senior Associate, Lausanne
Phone +41 58 658 83 79
flora.francioli@walderwys.com

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner



Pamela Giampietro
Senior Associate, Zurich
Phone +41 58 658 83 59
pamela.giampietro@walderwyss.com



Tabea Gutmann
Senior Associate, Zurich
Phone +41 58 658 57 90
tabea.gutmann@walderwyss.com



Kathryn Kruglak
Senior Associate, Geneva
Phone +41 58 658 30 91
kathryn.kruglak@walderwyss.com



Bojan Momic
Senior Associate, Basel
Phone +41 58 658 14 47
bojan.momic@walderwyss.com



Patricia Pinto
Senior Associate, Geneva
Phone +41 58 658 30 86
patricia.pinto@walderwyss.com



Céline Squaratti
Senior Associate, Geneva
Phone +41 58 658 30 23
celine.squaratti@walderwyss.com



Maël Azokly
Associate, Geneva
Phone +41 58 658 30 99
mael.azokly@walderwyss.com



Christoph Burckhardt
Associate, Basel
Phone +41 58 658 14 34
christoph.burckhardt@walderwyss.com



Marius Denoth
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 51 74
marius.denoth@walderwyss.com



Valentina Eichin
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 52 76
valentina.eichin@walderwyss.com



Daniel Ferreira Colaço
Associate, Geneva
Phone +41 58 658 31 26
daniel.ferreira@walderwyss.com



Lea Germann
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 56 28
lea.germann@walderwyss.com



Dario Glauser
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 14 17
dario.glauser@walderwyss.com



Gustaf Heintz
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 57 30
gustaf.heintz@walderwyss.com



Melanija Jovanovic
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 52 82
melanija.jovanovic@walderwyss.com



Tiffany Kärte
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 53 65
tiffany.kaerte@walderwyss.com

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner



Angelina Pellegrini
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 58 68
angelina.pellegrini@walderwyss.com



Katja Rauber
Associate, Zurich
Phone +41 58 658 53 67
katja.rauber@walderwyss.com



Michelle Sollberger
Associate, Bern
Phone +41 58 658 29 23
michelle.sollberger@walderwyss.com



Quentin Thorens
Associate, Geneva
Phone +41 58 658 30 16
quentin.thorens@walderwyss.com



Frederik Weber
Associate, Basel
Phone +41 58 658 14 26
frederik.weber@walderwyss.com



Samantha Thomann Brand
Senior Immigration Manager, Zurich
Phone +41 58 658 52 29
samantha.thomann@walderwyss.com